

StaRUG - Unternehmensstabilisierungs- und - restrukturierungsgesetz

Flöther

2021
ISBN 978-3-406-71685-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

rungsrechte beziehen sich immer auf die Insolvenzmasse nach § 35 InsO (vgl. zum insoweit zum Insolvenzplan Uhlenbruck/*Lier/Streit* § 222 Rn. 13). Entsprechend erfassen Absonderungsanwartschaften nur solche Sicherheiten, die im Falle der Insolvenzeröffnung an Gegenständen der Insolvenzmasse bestünden. Sicherheiten, die Dritte zur Verfügung gestellt haben, sind nicht erfasst. Die Gruppierung von Absonderungsanwartschaften entspricht § 222 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO, der vorsieht, dass für absonderungsberechtigte Gläubiger grundsätzlich eine separate Gruppe zu bilden ist. Nach dem zweiten Halbsatz des § 222 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO bedarf es der Gruppenbildung für absonderungsberechtigte Gläubiger jedoch nur, wenn der Insolvenzplan in Absonderungsrechte eingreift. So bleiben Absonderungsrechte durch den Insolvenzplan grundsätzlich unberührt (vgl. § 222 Abs. 1 S. 1 InsO). Dieses Zusatzes bedarf § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 nicht, da ohnehin nur die Planbetroffenen (→ § 7 Rn. 16) des Restrukturierungsplans Gruppen zuzuordnen sind und nur sie an der Abstimmung teilnehmen.

Da § 9 Abs. 1 eng an § 222 Abs. 1 InsO angelehnt ist (RegE, BT-Drs. 19/24181, 118), sind **zur Beantwortung von Ansatz- und Bewertungsfragen die im insolvenzrechtlichen Kontext entwickelten Grundsätze** heranzuziehen: In der Gruppe der Absonderungsanwartschaften wird nur der tatsächliche Wert der bestellten Sicherheit berücksichtigt. Der Nominalwert ist nicht maßgeblich. Andernfalls entstünde eine unzulässige Mischgruppe, in der wirtschaftlich ungleiche Rechteinhaber nach § 10 Abs. 1 gleichbehandelt werden müssten (vgl. zur parallelen Situation im Insolvenzplanverfahren BGH NZI 2005, 619 (621)). Eine als Sicherheit bestellte Grundschuld in nominaler Höhe von 1 Mio. Euro an einem Grundstück mit einem tatsächlichen Wert von nur 800.000 Euro ist in die nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 zu bildende Gruppe daher nur in Höhe von 800.000 Euro einzuordnen. Soweit der Wert der Absonderungsanwartschaft den Wert einer zu sichernden Restrukturierungsforderung übersteigt, umfasst die Absonderungsanwartschaft wie das Absonderungsrecht in der Insolvenz auch Nebenforderungen, wie zB Zinsen (vgl. für das Insolvenzverfahren BGH NZI 2005, 619 (621)). Maßgeblich für die Bewertung ist der in § 2 Abs. 5 vorgesehene Zeitpunkt (→ § 2 Rn. 82ff.). Sieht der Plan die Fortführung des Unternehmens vor, ist der Fortführungswert der Sicherheit zugrunde zu legen (vgl. zum Insolvenzplanverfahren BGH NZI 2005, 619 (621)). Der Planmehrwert ist jedoch nicht einzubeziehen (vgl. zum Insolvenzplan K. Schmidt InsO/*Spliedt* § 222 Rn. 7). Dieser Mehrwert wird erst durch die Planannahme erschlossen und im Rahmen einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung nach § 27 relevant. Liquidationswerte sind nur anzusetzen, wenn ein Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Fortführung aussichtslos sind (→ § 6 Rn. 24).

Für die Gruppenbildung nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ist es unerheblich, ob der Schuldner dem Inhaber der Absonderungsanwartschaft auch persönlich haftet. Anknüpfungspunkt der Absonderungsanwartschaft ist das Recht an einem Gegenstand des Schuldnervermögens, nicht eine Forderung gegen den Schuldner. Sichert die Absonderungsanwartschaft eine Forderung gegen den Schuldner, handelt es sich dabei um eine Restrukturierungsforderung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1; → § 2 Rn. 6ff.). Offen ist, in welcher Forderungshöhe diese Gläubiger in der Gruppe der Restrukturierungsforderungen zu berücksichtigen sind, wenn der tatsächliche Wert der Absonderungsanwartschaft die gesicherte Restrukturierungsforderung nicht deckt. Diese Frage wird entsprechend auch im Zusammenhang mit der Gruppierung von Absonderungsrechtinhabern im Rahmen des Insolvenzplans diskutiert (offengelassen jedoch von BGH NZI 2005, 619 (620)). Teilweise wird vertreten, die Absonderungsrechtinhaber nähmen nur in Höhe ihres Ausfalls in der Gruppe der nicht

nachrangigen Insolvenzgläubiger teil (K. Schmidt InsO/*Spliedt*, § 222 Rn. 6; Uhlenbruck/*Lüer/Streit* § 222 Rn. 16). Die Gegenauffassung ordnet die absonderungsberechtigten Gläubiger in Höhe ihrer vollen Forderung der Gruppe der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger zu (MüKoInsO/*Eidenmüller* § 222 Rn. 57ff. mwN). Würde die volle Forderung in die Gruppe der Restrukturierungsgläubiger eingeordnet, müssten den Gläubigern gem. § 10 Abs. 1 bezogen auf die gesamte Forderung die gleichen Rechte eingeräumt werden. Das widerspräche jedoch dem für Absonderungsrechte in der Insolvenz vorgesehenen Ausfallprinzip nach § 52 S. 2 InsO (vgl. für das Insolvenzplanverfahren K. Schmidt InsO/*Spliedt* § 222 Rn. 6). Dieses **Ausfallprinzip** ist auch im Rahmen des § 9 Abs. 1 – gewissermaßen mittelbar – zu berücksichtigen, weil in die Gruppe nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 nur Inhaber solcher Forderungen aufzunehmen sind, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als nicht nachrangige Insolvenzforderung geltend zu machen wären. Daher ist die **gesicherte Restrukturierungsforderung in der Gruppe der einfachen Restrukturierungsgläubiger** nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 nur **in Höhe des Ausfalls** zu berücksichtigen (vgl. iErg ebenso BeckOK StARUG/*Fridgen* § 9 Rn. 55; Braun StARUG/*Böhm*; § 9 Rn. 4). Der zu erwartende Ausfallbetrag ist nach den oben dargestellten Bewertungsmaßstäben (→ Rn. 8) zu prognostizieren. Eine andere Frage ist, auf welchen Betrag sich das Stimmrecht eines Restrukturierungsgläubigers beläuft, dessen Forderung zugleich durch Absonderungsanswartschaften oder gruppeninterne Drittsicherheiten gesichert ist. Hier trifft § 24 Abs. 3 eine eindeutige Regelung, sodass die konkrete Gruppeneinteilung letztlich keine Auswirkungen hat: Danach besteht ein Stimmrecht auch dann, wenn die Restrukturierungsforderung in der Gruppe der einfachen Restrukturierungsgläubiger in voller Höhe angesetzt wird, nur in Höhe des Verzichts bzw. Ausfalls der Absonderungsanswartschaft.

- 10 b) Einfache Restrukturierungsforderungen.** Bezüglich Restrukturierungsforderungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1; → § 2 Rn. 6ff.) wird zwischen einfachen (vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2) und nachrangigen Restrukturierungsgläubigern (vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3) unterschieden. Diese Unterteilung erfolgt mit Blick auf die Stellung der Restrukturierungsforderungen in einem Insolvenzverfahren. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 sind in der Gruppe der einfachen Restrukturierungsgläubiger diejenigen **Forderungen** zusammenzufassen, **die im Falle eines Insolvenzverfahrens als nicht nachrangige Insolvenzforderungen gem. § 38 InsO geltend zu machen wären.** Eine Gruppe für einfache Restrukturierungsgläubiger wird nur für solche Restrukturierungsforderungen gebildet, die durch den Plan gestaltet werden, da die Gruppierung nach § 9 Abs. 1 S. 1 nur die Planbetroffenen betrifft (→ § 7 Rn. 8). Insofern besteht in formeller Hinsicht ein Unterschied zum Insolvenzplanverfahren. Dort sind nach § 222 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO nicht nachrangige Gläubiger auch dann zu gruppieren, wenn der Insolvenzplan nicht in ihre Rechte eingreift (K. Schmidt InsO/*Spliedt*, § 222 Rn. 8), wengleich die nicht nachrangigen Gläubiger in diesem Fall kein Stimmrecht haben (vgl. § 247 Abs. 2 InsO).

- 11** Die Gruppe der einfachen Restrukturierungsgläubiger entspricht im Ausgangspunkt der Gruppe der nicht nachrangigen Gläubiger im Insolvenzplanverfahren (vgl. § 222 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO). Sie umfasst ungesicherte Restrukturierungsforderungen und gegebenenfalls die durch Absonderungsanswartschaften gesicherten Restrukturierungsforderungen in Höhe des Ausfallbetrags (→ Rn. 9). In **Abweichung zum Insolvenzplanverfahren** gehören auch nach Anzeige des Restrukturierungsvorhabens (s. § 31) anfallende **Zinsen und Säumniszuschläge**

auf die Hauptforderung zur Gruppe der einfachen Restrukturierungsforderungen. In einem Insolvenzplanverfahren wären die nach Eröffnung anfallenden Zinsen als gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO nachrangige Insolvenzforderungen zur Gruppe der nachrangigen Insolvenzgläubiger nach § 222 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO zu fassen. Für die unterschiedliche Behandlung von Haupt- und Zinsforderung im StaRUG besteht aus Sicht des Gesetzgebers aber kein Anlass. Auch künftige Zinsansprüche sind im Rahmen des § 3 Abs. 2 gestaltbar. Dabei sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Zinsansprüche anders zu behandeln wären als die Hauptforderung (RegE, BT-Drs. 19/24181, 118f.).

c) Nachrangige Restrukturierungsforderungen. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 betrifft **Restrukturierungsforderungen, die im Falle eines Insolvenzverfahrens nachrangig wären.** Hierzu zählen unentgeltliche Leistungen des Schuldners (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 4 InsO), Rückgewähransprüche aus Gesellschafterdarlehen und solchen wirtschaftlich entsprechende Darlehen (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO) sowie Restrukturierungsforderungen mit vereinbartem Rangrücktritt (vgl. § 39 Abs. 2 InsO). Für jede dieser Rangklassen ist eine eigene Gruppe zu bilden. Die in § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO aufgeführten Geldstrafen u. ä. sind nach § 4 S. 1 Nr. 3 einer Plangestaltung entzogen und daher nicht aufgeführt. Im Gegensatz zum Insolvenzplanverfahren ist für jede der vorgenannten Rangklassen der nachrangigen Restrukturierungsforderungen eine gesonderte Gruppe zu bilden, soweit Forderungen der jeweiligen Rangklasse durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden (vgl. auch BeckOK StaRUG/*Fridgen* § 9 Rn. 66). Eine Parallelnorm zu § 225 Abs. 1 InsO, wonach nachrangige Insolvenzforderungen grundsätzlich als erlassen gelten, sofern im Insolvenzplan nichts Abweichendes geregelt ist, enthält das StaRUG nicht. Daher bestehen nachrangige Restrukturierungsforderungen, die vom Restrukturierungsplan nicht erfasst werden, unberührt fort.

d) Anteils- und Mitgliedschaftsrechte. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 sind Anteils- und Mitgliedschaftsrechte in einer Gruppe zusammenzufassen, wenn sie durch den Plan gestaltet werden (zu den Gestaltungsmöglichkeiten → § 7 Rn. 22ff.; zur Bildung von Untergruppen → Rn. 22).

e) Inhaber von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten. Nach § 9 Abs. 1 S. 3 muss der Planersteller für die Gläubiger gruppeninterner Drittsicherheiten eine eigene Gruppe bilden, soweit diese gruppeninternen Drittsicherheiten durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden. Diese werden in einer eigenen Gruppe zusammengefasst, um die unterschiedliche Wirkweise und wirtschaftliche Stellung von Dritt- und Eigensicherheiten widerzuspiegeln (RegE, BT-Drs. 19/24181, 119). Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geäußerten Bedenken, der Schuldner könne Abstimmungsmehrheiten beeinflussen und wohlgesonnenen Gläubigern noch vor Eintritt in den Restrukturierungsrahmen Drittsicherheiten einräumen (Stellungnahme des VID zum RefE-SanInsFoG, S. 14), dürften sich in der Praxis regelmäßig nicht bewahrheiten. Das Stimmrecht innerhalb der Gruppe richtet sich nach dem Wert der gruppeninternen Drittsicherheit (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2; → § 24 Rn. 4). Ist der Schuldner aber bereits drohend zahlungsunfähig, wenn er den Restrukturierungsrahmen in Anspruch nimmt (§ 29 Abs. 1; → § 29 Rn. 1ff.), werden zu diesem Zeitpunkt häufig keine unbelasteten werthaltigen Vermögensgegenstände mehr zur Verfügung stehen, an denen zur Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses Sicherheiten gewährt werden könnten. Zudem dürfte die grundlose Gewährung von Drittsicherheiten zur Beeinflussung des Ab-

stimmungsergebnisses einen typischen Fall der unlauteren Herbeiführung der Planannahme im Sinne des § 63 Abs. 4 darstellen, die zur Versagung der Planbestätigung führt.

2. Weitere Gruppen, Abs. 2

15 § 9 Abs. 2 S. 1 bis 3 ermöglichen eine weitere Unterteilung der nach § 9 Abs. 1 zwingend zu bildenden Gruppen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Interessen der Planbetroffenen. Durch den Plan betroffene Kleingläubiger müssen nach § 9 Abs. 2 S. 4 in eigenständigen Gruppen zusammengefasst werden. Bei den durch Unterteilung entstehenden Gruppen handelt es sich um vollwertige Gruppen. Die Planannahme bedarf der Mehrheit nach § 25 Abs. 1 grundsätzlich in jeder einzelnen Gruppe. Untergruppen nach § 9 Abs. 2 sind **vollwertige „Gruppen“ im Sinne des § 25 Abs. 1** (vgl. auch BeckOK StaRUG/*Fridgen* § 9 Rn. 27). Die Zustimmung ablehnender Gruppen kann nach §§ 26ff. fingiert werden.

16 a) **Fakultative Untergruppen, S. 1 bis 3. aa) Strategie der Gruppenbildung.** Eine Unterteilung der nach § 9 Abs. 1 zwingend zu bildenden Gruppen eröffnet dem Planersteller Spielräume bei der Rechtsgestaltung. Es ist zwar möglich, allein die in § 9 Abs. 1 genannten Gruppen zu bilden. Allerdings sind innerhalb einer Gruppe gleiche Rechte anzubieten (§ 10 Abs. 1; → § 10 Rn. 2), wenn nicht alle Planbetroffenen der Gruppe einer Ungleichbehandlung zustimmen (§ 10 Abs. 2; → § 10 Rn. 4). Die **Ungleichbehandlung der Inhaber gleicher Rechte** bedarf daher in der Regel der Bildung von Untergruppen im Sinne des § 9 Abs. 2. Indem der Planersteller den nach ihrer Rechtsstellung gruppierten Planbetroffenen unterschiedliche Rechte anbietet, können die vielfältigen Interessen der Planbetroffenen zielgerichtet gewahrt werden, um die Zustimmungsbereitschaft der Planbetroffenen zu erhöhen. So kann der Plan zB für eine Gruppe risikoaverser Gläubiger eine Barquote und gleichzeitig für eine gleichrangige Gruppe risikoaffiner Gläubiger einen Debt-Equity-Swap vorsehen (vgl. zu vergleichbaren Gestaltungen in einem Insolvenzplan MüKoInsO/*Eidenmüller* § 222 Rn. 5). Die Bildung von Untergruppen kann zudem genutzt werden, um die **Wahrscheinlichkeiten der Planannahme** zu erhöhen. Auch können in den durch § 9 Abs. 2 gesetzten Grenzen opponierende Planbetroffene auf mehrere Gruppen verteilt oder in einer Gruppe der Plangegner zusammengefasst werden. Die erste Gestaltung zielt darauf ab, die opponierenden Planbetroffenen durch die Mehrheit innerhalb einer Gruppe zu überstimmen. Im zweiten Fall besteht die Möglichkeit, die Zustimmung der Plangegner durch eine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung (→ §§ 26ff. Rn. 1ff.) zu fingieren. Als limitierendes Korrektiv gilt insofern jedoch, dass die Abgrenzung zu anderen Gruppen stets sachgerecht sein muss (→ Rn. 19).

17 Eine **Pflicht zur Bildung von Untergruppen** besteht mit Ausnahme von § 9 Abs. 2 S. 4 (→ Rn. 24) nicht. Das gilt auch bei unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen innerhalb einer der Pflichtgruppen nach § 9 Abs. 1. Das Gesetz überlässt die Bildung der Untergruppen und die Zuordnung der Planbetroffenen dem Planersteller. Dafür spricht neben dem Wortlaut von § 9 Abs. 1 S. 1 („sind zu bilden“) und § 9 Abs. 2 S. 2 („können [...] unterteilt werden“) die systematische Trennung in zwei Absätze. Die Bildung von Untergruppen steht im **Ermessens** des Planerstellers, das lediglich durch die Voraussetzungen des Vorliegens wirtschaftlich gleicher Interessen der Gruppenmitglieder (§ 9 Abs. 2 S. 1) und der sachgerechten Abgrenzung der Gruppen zueinander (§ 9 Abs. 2 S. 2) begrenzt wird (vgl. iErg ebenso

Spahlinger NZI-Beilage 2021, 32 (32f.)). Diese Grenze der fakultativen Gruppenbildung ist an § 222 Abs. 2 InsO angelehnt (RegE, BT-Drs. 19/24181, 119). Wenn gleich das Gesetz dem Planersteller idealtypisch die volle Gestaltungsfreiheit über die Gruppenbildung zuweist, wird in der Praxis nicht selten das Bedürfnis dahingehend bestehen, wesentliche Planbetroffene in die Gruppenbildung einzubeziehen. Schließlich entscheiden die Planbetroffenen im Rahmen der Planannahme über den Erfolg des Restrukturierungsvorhabens und müssen daher vom Planvorhaben überzeugt werden (vgl. zum Insolvenzplan Brünkmans/Thole Insolvenzplan-HdB/Beck/Pechartscheck § 9 Rn. 6).

bb) Anforderungen an die Gruppenbildung. Der BGH versteht unter „gleichartigen wirtschaftlichen Interessen“ iSd § 222 Abs. 2 InsO, dass die „wichtigsten insolvenzbezogenen wirtschaftlichen Interessen“ der Mitglieder einer Gruppe übereinstimmen müssen (BGH NZI 2015, 697 Rn. 10). Entsprechend sind bei der Gruppenbildung im Rahmen eines Restrukturierungsplans die **wichtigsten restrukturierungsbezogenen wirtschaftlichen Interessen der Planbetroffenen** heranzuziehen (so auch Morgen/*Kowalewski/Praß* Art. 9 Rn. 45). Die wirtschaftlichen Interessen werden während der Restrukturierung in erster Linie durch den **Umfang** der in Rede stehenden **Position (Forderungshöhe)**, die **Werthaltigkeit** der Rechte der Planbetroffenen, deren **Durchsetzbarkeit** und mögliche **Alternativen** zur Beteiligung an der Restrukturierung bestimmt (vgl. auch Morgen/*Kowalewski/Praß* Art. 9 Rn. 45). Die Werthaltigkeit der Rechte der Planbetroffenen und die Alternativen der Planbetroffenen zur Beteiligung an der Restrukturierung sind abhängig von Art, Entstehungsgrund, Besicherung, Fälligkeit sowie rechtlicher Struktur der Forderung, den besonderen Beziehungen der Planbetroffenen zum Schuldner, der wirtschaftlichen Bedeutung der Geschäftsverbindung für den Schuldner und dem Interesse der Gläubiger am Fortbestand des Schuldners (vgl. eingehend im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens MüKollnS/O/*Eidenmüller* § 222 Rn. 89–99). Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten insbesondere davon abhängig, auf welchen Motiven die Verbindung zwischen Gläubiger und Schuldner beruht: So kann etwa zu berücksichtigen sein, ob der Gläubiger kurz- oder mittelfristige finanzielle Motive verfolgt oder die Beziehung strategisch auf eine lange, zB operative Zusammenarbeit angelegt ist. All diese Bestimmungsfaktoren können zur Gruppierung anhand der wirtschaftlichen Interessen herangezogen werden, sind jedoch nicht abschließend zu verstehen. Welche die wichtigsten restrukturierungsbezogenen Interessen sind, ist eine **Frage des Einzelfalls** (vgl. auch BeckOK StRuG/*Fridgen* § 9 Rn. 28). Da sich nur die wichtigsten Interessen decken müssen, ergibt sich im Umkehrschluss, dass nicht alle Interessen der Gruppenmitglieder übereinstimmen müssen.

Neben dem Vorliegen gleicher wirtschaftlicher Interessen erfordert die Untergruppierung eine „sachgerechte“ Abgrenzung (§ 9 Abs. 2 S. 2). Das **Kriterium der Sachgerechtigkeit** markiert die Grenze der Gestaltungsfreiheit des Planerstellers. Was unter einer sachgerechten Abgrenzung zu verstehen ist, legt § 9 Abs. 2 nicht fest. Auch die insolvenzrechtliche Parallelvorschrift des § 222 Abs. 2 S. 2 InsO enthält insofern keine Konkretisierung. Den Begriff der Sachgerechtigkeit verwendet das StRuG allerdings auch im Zusammenhang mit der Planbetroffenenauswahl nach § 8 S. 2. Im Sinne einer einheitlichen Auslegung erscheint es angezeigt, die dortige Konkretisierung durch den Gesetzgeber auch für den Sachgerechtigkeitsbegriff des § 9 Abs. 2 fruchtbar zu machen. Vor diesem Hintergrund kann insbesondere auf § 8 S. 2 Nr. 2 zurückgegriffen werden, wonach eine **Differenzierung** sach-

gerecht ist, wenn sie **nach der Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners und den Umständen angemessen erscheint** (→ § 8 Rn. 12 ff.). Jenseits dessen erscheint eine abschließende Festlegung des Kriteriums aufgrund der vielfältigen wirtschaftlichen Interessen der Planbetroffenen aber kaum möglich. Die Einteilung hat sich jedenfalls stets am Ziel des Restrukturierungsplans – regelmäßig die Unternehmensfortführung – zu orientieren. Wie im Insolvenzplanverfahren ist entscheidend, ob im konkreten Einzelfall ein **objektiv sachlich gerechtfertigter Grund zur Unterscheidung** zwischen zwei oder mehreren gebildeten Gruppen vorliegt (vgl. zu § 222 Abs. 2 S. 2 InsO BGH NZI 2015, 697 Rn. 9; LG Mainz NZI 2016, 255 (257)). Die Rechtsprechung hat die insolvenzrechtlichen Anforderungen an einen sachlich gerechtfertigten Grund nicht näher konkretisiert. An die sachliche Rechtfertigung sind derweil keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Das StaRUG ist vom Grundsatz der Flexibilität und einer weitgehenden Autonomie des Planerstellers geprägt. Diese Autonomie sollte nur insoweit beschränkt werden, wie dies zum Schutz der Planbetroffenen erforderlich ist (vgl. RegE, BT-Drs. 19/24181, 91 f.). Das StaRUG schützt die Planbetroffenen primär durch Transparenz (→ § 5 Rn. 2; → § 6 Rn. 4, 9, 15; → § 8 Rn. 6), deren Abstimmung über die Planannahme (→ §§ 25 ff. Rn. 1 ff.) und den Minderheitenschutz (→ § 64 Rn. 1 ff.). Eines zusätzlichen Schutzes auf Ebene der Gruppenbildung bedarf es nur in **Ausnahmefällen**. Sachwidrig dürfte eine Gruppierung beispielsweise dann sein, wenn Planbetroffene trotz gleicher Rechtsstellung und identischen wirtschaftlichen Interessen mit dem einzigen Ziel der Erreichung einer Gruppenmehrheit (§ 25 Abs. 1) in unterschiedliche Gruppen eingeteilt werden (vgl. auch Braun StaRUG/Böhm § 10 Rn. 12; zum Insolvenzplan etwa KP/B/Spahlinger § 222 InsO Rn. 38; MüKoInsO/Eidenmüller, § 222 Rn. 100; Kayser/Thole/Haas § 222 Rn. 16; s. zum Restrukturierungsplan auch AG Köln ZRI 2021, 377 (379), das insofern ein Differenzierungsverbot annimmt).

- 20 **cc) Einzelfälle.** Zulässig ist die Bildung einer Gruppe mit nur einem Planbetroffenen bzw. einem planbetroffenen Recht. Praxisrelevant ist dies vor allem bei der Einbeziehung von öffentlichen Gläubigern, zB von Finanzbehörden. Der Wortlaut des § 9 verlangt keine Mindestanzahl von Planbetroffenen bzw. Rechten innerhalb einer Gruppe. Sinn und Zweck des § 9 sprechen für die Zulässigkeit von „**Ein-Planbetroffenen-Gruppen**“. Gesetzgeberischer Anknüpfungspunkt der Gruppierung ist nicht die Anzahl der Planbetroffenen, sondern deren Rechtsstellung unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Interessen.
- 21 Insbesondere für die **Beteiligten einer Konsortialfinanzierung** und für **Inhaber von Schuldverschreibungen** können fakultative Gruppen gebildet werden, deren Rechte auch unter Einbeziehung der Nebenbestimmungen nach § 2 Abs. 2 durch den Restrukturierungsplan geändert werden können. Inhaber von Schuldverschreibungen dürften regelmäßig in einer Gruppe zusammenzufassen sein. So sind ihnen in einem Restrukturierungsplan nach § 19 Abs. 6 und 4 SchVG gleiche Rechte anzubieten.
- 22 Eine § 222 Abs. 3 S. 2 Alt 2 InsO entsprechende Regelung, wonach für geringfügig beteiligte Anteilsinhaber eine besondere Gruppe gebildet werden kann, fehlt in § 9. Die Gruppe der Inhaber von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, → Rn. 13) kann jedoch grundsätzlich nach den oben dargestellten Voraussetzungen weiter unterteilt werden, sofern die Gesellschafter unterschiedliche wirtschaftliche Interessen verfolgen und die Abgrenzung von einem sachlichen Grund getragen ist. So können zB **Kleinbeteiligte** in einer eigenen Gruppe zusammen-

gefasst werden, wenn sie andere wirtschaftliche Interessen verfolgen als die übrigen Gesellschafter. Unterschiedliche Beteiligungsverhältnisse dürfen regelmäßig einen sachlichen Grund zur (Unter)Gruppierung darstellen. Im Übrigen kann die Gruppe der Anteilseigner anhand der Art der Beteiligung (zB Stamm- und Vorzugsaktien, Mehrheitsgesellschafter oder Minderheitsgesellschafter) oder anhand unterschiedlicher gesellschaftsvertraglicher Rechte und Pflichten unterteilt werden (vgl. zum Insolvenzplan *KPB/Spahlinger* § 222 Rn. 37; *Kayser/Thole/Haas* § 222 Rn. 13; *MüKoInsO/Eidenmüller* § 222 Rn. 90).

Auch die Gruppe der Restrukturierungsgläubiger kann anhand der **Art der einbezogenen Forderungen** in weitere Untergruppen aufgeteilt werden. So kann es zB sachgerecht sein, Forderungen aus Finanzkredit- und Lieferantenkreditgeschäften (vgl. zum Insolvenzplan *FKR InsR/Frege/Keller/Riedel* Teil 4 Kap. 1 Rn. 1942; *Beck/Depré Insolvenz/Exner/Wittmann* § 43 Rn. 29), aus Liefer- und Dienstleistungsverträge sowie aus vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnissen (vgl. zum Insolvenzplan *KPB/Spahlinger* § 222 Rn. 35) jeweils unterschiedlichen Gruppen zuzuweisen. Gleiches gilt für die Differenzierung von Absonderungsanwartschaften anhand der Art der Sicherheit (vgl. zum Insolvenzplan *FKR InsR/Frege/Keller/Riedel* Teil 4 Kap. 1 Rn. 1942; *KPB/Spahlinger* § 222 Rn. 34). Dabei ist allerdings stets erforderlich, dass der Schuldner mit Blick auf die beabsichtigte Sanierung im konkreten Einzelfall ein legitimes Interesse an der Differenzierung nach Art der Forderung oder Sicherheit hat.

b) Obligatorische Untergruppe der Kleingläubiger, S. 4. Von einem Plan betroffene Kleingläubiger sind im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 zu bildenden Gruppen jeweils in eigenständigen Gruppen zusammenzufassen. Insofern unterscheidet sich der Restrukturierungsplan vom Insolvenzplan. Nach § 222 Abs. 3 S. 2 InsO steht es im Ermessen des Planerstellers, Kleingläubiger in einer Gruppe zusammenzufassen. **Im Rahmen des Restrukturierungsplans ist der Planersteller zur Bildung von Gruppen für Restrukturäubiger verpflichtet.** Die Bildung gesonderter Gruppen soll Kleingläubiger vor missbräuchlichen Majorisierungen durch Großgläubiger innerhalb einer gemeinsamen Gruppe schützen (*RegE, BT-Drs. 19/24181, 119*). Diese Majorisierungen seien aufgrund der unterschiedlichen Annahmeverfahren bei einem Restrukturierungs- und Insolvenzplan zu befürchten. Während die Annahme eines Insolvenzplans nach § 244 Abs. 1 InsO sowohl einer Kopf- als auch einer Summenmehrheit bedarf, genügt zur Annahme eines Restrukturierungsplans nach § 25 Abs. 1 eine Summenmehrheit von 75%. Diese Einschränkung der Gestaltungsfreiheit des Planerstellers erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 4 UAbs. 4 der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung sicherstellen müssen, dass die Interessen schutzbedürftiger Gläubiger gewahrt werden.

Der **Begriff der Kleingläubiger** ist weder im StaRUG noch in der InsO definiert. Aus der Verwendung desselben Begriffs in § 8 S. 2 Nr. 2 lässt sich schließen, dass der Begriff insbesondere Verbraucher, Klein- und Kleinstunternehmer sowie mittlere Unternehmen umfasst. Im Übrigen bestimmt sich der Kreis der Kleingläubiger nicht nach starren Kriterien, sondern nach der Gläubigerstruktur im Einzelnen (*RegE, BT-Drs. 19/24181, 119*). Herangezogen werden können sowohl relative Kriterien, wie etwa das Verhältnis der Forderungen der Gläubiger zu den bestehenden Gesamtverbindlichkeiten, als auch absolute Kriterien, wie zB die Forderungshöhe (*RegE, BT-Drs. 19/24181, 119*).

III. Angaben im Plan

- 26 Die gebildeten Gruppen sind nach Nr. 4 der Anlage im Restrukturierungsplan anzugeben (→ Anlage Rn. 9). Die **Gruppenbildung und die Zuordnung der Planbetroffenen erfolgt im gestaltenden Teil**, da die Gruppen bei der Festlegung der Rechte der Planbetroffenen nach § 9 Abs. 1 S. 1 zu bilden sind. Die Rechte der Planbetroffenen werden nach § 7 Abs. 1 im gestaltenden Teil festgelegt. Gleichwohl sollte die **Erläuterung der Gruppenbildung** in Anlehnung an die zu übertragende Rechtsprechung zum Insolvenzplanverfahren **sowohl im darstellenden als auch im gestaltenden Teil zulässig** sein (vgl. BGH NZI 2015, 697 Rn. 10, 18). Infolge der Parallelität von § 9 und § 222 InsO empfiehlt sich die im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens erforderliche Angabe, aufgrund welcher gesetzlichen Vorschriften die Gruppen gebildet wurden (vgl. zum Insolvenzplan BGH NZI 2015, 697 Rn. 10). Unter Bezugnahme auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ist anzugeben, welche in § 9 Abs. 1 S. 2 genannten Gruppen aufgrund der Planbetroffenenauswahl (→ § 8 Rn. 1 ff.) zu bilden waren und welchen Gruppen die Planbetroffenen zugeordnet wurden. Tiefe und Umfang der Angaben müssen sich im Einzelfall an dem Regelungsziel orientieren, den Planbetroffenen und dem Gericht eine umfassende Informationsgrundlage zur Überprüfung der Gruppenbildung zur Verfügung zu stellen (RegE, BT-Drs. 19/24181, 119). Für die **erforderliche Detailtiefe** ist dabei – wie beim darstellenden Teil – der objektive Empfängerhorizont eines durchschnittlichen, im konkreten Fall einbezogenen Planbetroffenen ausschlaggebend (→ § 6 Rn. 4; vgl. auch RegE, BT-Drs. 19/24181, 116). Dieser ist durch Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, wie zB Professionalisierungsgrad der Planbetroffenen und Komplexität der Auswahlkriterien, zu ermitteln.
- 27 Sofern der Restrukturierungsplan **fakultative Untergruppen** nach § 9 Abs. 2 vorsieht, sind die **Abgrenzungskriterien** nach § 9 Abs. 2 S. 2 und 3 im Plan anzugeben. Angesichts der Anlehnung der Regelung an § 222 Abs. 2 S. 3 InsO können die dort entwickelten Grundsätze übertragen werden. Erstens ist darzustellen, auf Grund welcher gleichartigen restrukturierungsbezogenen wirtschaftlichen Interessen (→ Rn. 18) eine bestimmte Gruppe gebildet wurde. Zweitens ist darzulegen, dass und weshalb es sich um die wichtigsten restrukturierungsbezogenen wirtschaftlichen Interessen der Gruppenmitglieder handelt. Drittens ist anzugeben, dass alle Planbetroffenen, deren wichtigsten restrukturierungsbezogenen wirtschaftlichen Interessen übereinstimmen, derselben Gruppe zugeordnet wurden (vgl. auch BeckOK StaRUG/*Fridgen* § 9 Rn. 49; zum Insolvenzplan BGH NZI 2015, 697 Rn. 10, 18; MüKoInsO/*Eidenmüller* § 222 Rn. 107). Zudem ist zu erläutern, inwieweit die gewählten Abgrenzungskriterien sachgerecht sind (vgl. zum Insolvenzplan BGH NZI 2015, 697 Rn. 18). Dabei ist wiederum auf die konkreten Umstände des Einzelfalls einzugehen; abstrakte und (vermeintlich) allgemeingültige Aussagen sind insofern nicht ausreichend (dazu bereits → § 8 Rn. 19).

IV. Gerichtliche Überprüfung

- 28 Wie die Planbetroffenenauswahl kann die Gruppenbildung im Rahmen des Vorprüfungstermins (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1), einer Vorprüfung (§ 47) oder der gerichtlichen Planbestätigung (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1) gerichtlich überprüft werden (→ § 8 Rn. 20 ff.). Grundlage der gerichtlichen Überprüfung bilden die Angaben